

Allgemeine Beschaffungsbedingungen Südwestdeutsche Medienholding

(Stand Oktober 2023)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen („**ABB**“) gelten für alle Bestellungen und Verträge über die Beschaffung von Waren, unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), Dienstleistungen und Werkleistungen durch die Südwestdeutsche Medien Holding GmbH mit Sitz in Stuttgart sowie mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (jeweils „**SWMH**“).
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABB auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Diese ABB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SWMH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der SWMH maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Bestellungen

1. Bestellungen durch die SWMH erfolgen in Schriftform oder in Textform unter Verwendung deren Bestellformulars.
2. Der Vertragspartner hat eine Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Rücksendung der rechtsverbindlichen Auftragsbestätigung (in Schrift- oder Textform) anzunehmen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab oder erfolgt sie verspätet, gilt sie als neues Angebot des Vertragspartners und bedarf der schriftlichen Annahme durch die SWMH.
3. An sämtlichen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen) behält sich die SWMH die Eigentums- und Urheberrechte vor; Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden, Ziffer XVIII gilt entsprechend.

III. Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

1. Sofern der Vertragspartner die Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden nicht vertretbaren beweglichen Sache, eine Werk- oder eine Dienstleistung schuldet, ist SWMH nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Insbesondere bleiben freie Kündigungsrechte der SWMH (z.B. gem. §§ 650, 648 BGB) unberührt.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung auf wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

IV. Änderungsverlangen; Leistungsänderungen

1. SWMH kann jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verlangen („**Änderungsverlangen**“). Der Vertragspartner kann einem Änderungsverlangen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Änderungsverlangens widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, SWMH jeweils eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwands vorzulegen, welche die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Vergütung und verwendete Ressourcen berücksichtigt. Entstehen dem Vertragspartner durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Vertragspartner eine angemessene Anpassung der Leistungstermine und der Vergütung verlangen.
3. Die Einigung über die Umsetzung eines Änderungsverlangens einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen für Leistungstermine und die Vergütung des Vertragspartners („**Leistungsänderung**“) werden SWMH und der Vertragspartner schriftlich fixieren. Erst mit schriftlicher Fixierung wird die betreffende Leistungsänderung wirksam.
4. Erfolgt keine Einigung über ein Änderungsverlangen, kann SWMH den Vertrag über die zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn SWMH ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

V. Preise; Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen. Andere Steuern, Abgaben und Zölle sind im Preis enthalten. Eine zwischenzeitliche Erhöhung der Herstellungs- oder Beschaffungskosten berechtigt den Vertragspartner nicht zu einer Weitergabe dieser Preiserhöhung an die SWMH.
2. Sofern der Preis in der Bestellung nicht festgelegt wird, ist dieser in der Auftragsbestätigung anzugeben. Ein Vertrag kommt dann nur zustande, wenn die SWMH dem Preis ausdrücklich zustimmt.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
4. Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungen werden nur anerkannt, wenn die Bestellnummer der SWMH genau angegeben ist. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; dies gilt auch für vereinbarte Teilzahlungen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei wiederkehrenden Zahlungen monatlich im Nachhinein.
5. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgerechter Leistungserbringung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen geleistet, gewährt der Vertragspartner der SWMH 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. In der Wahl der Zahlungsart und der Zahlungsmittel ist die SWMH frei.
6. Die SWMH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die SWMH gerät erst mit Zugang einer schriftlichen Mahnung seitens des Vertragspartners in Zahlungsverzug.

VI. Verpackung und Versicherung

1. Der Vertragspartner hat zu liefernde Gegenstände auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern.
2. Verpackungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung aller verpackungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Verpackungsgesetzes. Zur Rückgabe der Verpackung ist die SWMH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
3. Soweit die SWMH aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Transportkosten trägt und nichts anderes bestimmt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die preiswerteste Versand- bzw. Übermittlungsart zu wählen und dem Spediteur explizit zu erklären, dass auf den Abschluss einer Güterschadenversicherung verzichtet wird.

VII. Lieferung und Gefahrübergang

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein/Packzettel unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer der SWMH beizufügen. Fehlt der Lieferschein/Packzettel oder ist er unvollständig, so hat die SWMH hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein/Packzettel ist der Einkaufsabteilung der SWMH eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Auf Anforderung der SWMH sind Waren mit Strichcode-Kennzeichnung (Barcode-Labels) nach der IFRA Newsprint Kennzeichnung zu versehen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung "frei Haus" und auf Gefahr des Vertragspartners bis zur Entgegennahme der Lieferung an der von der SWMH angegebenen Lieferadresse. Die von der SWMH angegebene Lieferadresse ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die SWMH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die SWMH im Annahmeverzug befindet.

3. Der Vertragspartner ist an die in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungszeit gebunden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die SWMH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer-/Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der SWMH – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt bei Teilunmöglichkeit oder Teilverzug, wenn die teilweise Erfüllung für uns nicht von Interesse ist.

4. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Ein Selbstbelieferungsvorbehalt wird nicht anerkannt.

5. Vorzeitige oder teilweise Leistung ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SWMH möglich.

6. Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche seitens der SWMH.

7. Für den Eintritt des Annahmeverzugs der SWMH gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner muss der SWMH

seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der SWMH (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die SWMH in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn die SWMH sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. Einfuhren sind über Aufschubnehmerkonto von SWMH beim Zoll abzuwickeln. Der entsprechende Ausweis ist bei SWMH anzufordern.

9. Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SWMH nicht berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

VIII. Garantien und Gewährleistung

1. Für die Rechte der SWMH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung), des Werks und der Leistungen sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen dieser ABB ergänzen auch insoweit die gesetzlichen Rechte von SWMH.

2. Vom Vertragspartner wird zugesichert, dass die gelieferten Waren, Werke und erbrachten Leistungen

(i) frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind;

(ii) vollumfänglich den vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften entsprechen, insbesondere, dass die Ware bzw. das Werk bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der SWMH, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt; und

(iii) vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung sowie der vertragsgemäßen Verwendung und Nutzung der gelieferten Waren, des Werks bzw. erbrachten Leistungen weder geltendes Recht und Gesetz noch Rechte Dritter verletzt werden.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der SWMH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der SWMH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der SWMH beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der SWMH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) der SWMH jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang bzw., bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Kenntnis abgesendet wird. Die Anwendung von § 377 HGB ist ausgeschlossen bei Werk- und Dienstleistungen.

5. Bei Mängeln kann die SWMH vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn die SWMH hatte zum Zeitpunkt des Mängelbeseitigungsverlangens erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt, dass kein Mangel vorlag.

6. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der SWMH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der SWMH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die SWMH den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für die SWMH unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die SWMH den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.

7. Im Übrigen ist die SWMH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die SWMH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

IX. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der SWMH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. SWMH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die SWMH ihrem Abnehmer im Einzelfall schulden. Das gesetzliche Wahlrecht der SWMH (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor SWMH einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird SWMH den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von SWMH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche der SWMH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch SWMH oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

X. Erwerb von Rechten

1. Der Vertragspartner überträgt SWMH alle Eigentums- und Schutzrechte an allen materiellen und immateriellen Gegenständen, Schöpfungen, und sonstigen (Zwischen-) Ergebnissen gleich in welcher Form, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages oder unter Einbeziehung von nicht allgemein bekannten Informationen oder Arbeiten von SWMH geliefert, bereitgestellt oder geschaffen werden bzw. wurden („**Arbeitsergebnisse**“), an SWMH. Dies schließt sämtliche eingetragenen und nicht-eingetragenen Rechte an geistigem Eigentum ein, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und ähnlicher Rechte, insbesondere Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Designs, Namen, Urheber- und Leistungsschutzrechte, technisches und betriebliches Know-how, Rechte an Internet-Domains, die Rechte aus entsprechenden Anmeldungen und Eintragungen solcher Rechte sowie Rechte und Ansprüche an diesen Rechten und auf diese Rechte.

2. Soweit die Übertragung gemäß Ziffer X.1 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Vertragspartner der SWMH das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf alle bekannten oder derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten im weitest möglichen Umfang zu nutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, in allen Medien, in allen Diensten, über sämtliche Übertragungswege und unabhängig von den hierbei eingesetzten Mitteln und Geräten zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, auszustellen, vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, weiterzusenden und sonst wiederzugeben. Davon umfasst ist auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu übersetzen, zu bearbeiten und sonst umzugestalten und auf diese Weise geschaffene Ergebnisse wie vorstehend zu nutzen.

3. SWMH nimmt hiermit die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen an, ist jedoch nicht zur Ausübung dieser Rechte verpflichtet. Soweit dies für den wirksamen Erwerb der vorstehend genannten Rechte notwendig ist, wiederholt der Vertragspartner die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Arbeitsergebnisse. SWMH nimmt diese Rechteübertragungen und -einräumungen jeweils an. Die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen sind, soweit gesetzlich erlaubt, unwiderruflich.

4. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung als Urheber im Rahmen der Verwertung der Arbeitsergebnisse nicht erfolgt und SWMH nicht verpflichtet ist, dem Vertragspartner die Arbeitsergebnisse zugänglich zu machen. SWMH ist zur ausschließlichen und unbeschränkten Anmeldung von Schutzrechten in eigenem Namen berechtigt.

5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen zu bewirken und um SWMH bei der Anmeldung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Rechten an den Arbeitsergebnissen zu unterstützen.

6. Die vorstehend genannten Rechteübertragungen und -einräumungen gelten auch über das Ende des Vertrages hinaus und sind, wie auch die Herstellung der entsprechenden Arbeitsergebnisse und deren spätere Nutzung, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, durch die vertraglich vereinbarte Vergütung vollständig abgegolten.

XI. Sicherheitsvorschriften

1. Sämtliche gelieferte Gegenstände (insbesondere Geräte und Maschinen) müssen dem neuesten Stand der Technik und allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere haben Geräte und Maschinen das CE-Zeichen und das GS-Zeichen zu tragen und insbesondere den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung voll zu entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen, etwa DIN, EN, ISO, CE, VDE sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten.

2. Der Vertragspartner hat den Auftrag so auszuführen, dass sämtliche Vorschriften, insbesondere die UVV VGG, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Der Vertragspartner hat die entsprechenden Sicherheitsdatenpläne zu liefern. Der Vertragspartner hat sich vor Beginn der Arbeiten über die bei der SWMH bestehenden Betriebs-, Ordnungs- und allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie über spezielle Sicherheitsvorschriften, wie insbesondere die Betriebsordnung für Fremdfirmen als

Auftragnehmer der SWMH, zu informieren und diese zu beachten. Für feuerverursachende Arbeiten muss beim jeweiligen Koordinator der SWMH eine Freigabe eingeholt werden. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der Vertragspartner auf eigene Kosten eine Brandwache zu stellen.

XII. Eigentumsvorbehalt; Beistellungen

1. Die Übereignung der Ware auf die SWMH hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die SWMH jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die SWMH bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung sowie zur Verarbeitung der Ware ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

2. Soweit zwischen SWMH und dem Vertragspartner die Beistellung von Material oder sonstigen Gegenständen durch SWMH vereinbart ist, darf der Vertragspartner die beigestellten Materialien oder Gegenstände nur zur Ausführung des Vertrages verwenden. Soweit der Vertragspartner die beigestellten Materialien oder Gegenstände verarbeitet, verbindet oder vermischt, erfolgt dies für SWMH. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt SWMH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu der anderen Sache.

XIII. Haftung

1. Der Vertragspartner haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Vertragspartner hat zu jeder Zeit die Leistung und Aufsicht über das von ihm oder seinem Subunternehmer eingesetzte Personal und haftet für sie gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung des Vertragspartners auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung durch einen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

3. Der Vertragspartner garantiert, dass keine Rechte Dritter bestehen, die durch Lieferung und/oder Benutzung der Ware, des Werks oder der Leistungen verletzt werden. Der Vertragspartner stellt SWMH von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen, die gegen SWMH in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten (z.B. Darstellung von Marken und Logos, sonstige Schutzrechte, etc.), auf erstes Anfordern hin frei. Dem Vertragspartner bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der SWMH unverzüglich mitzuteilen. SWMH ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die SWMH durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

4. SWMH haftet nur (i) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, (ii) für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), (iii) für infolge einer arglistigen Täuschung verursachte Schäden, (iv) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und (vi) bei ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch SWMH. Eine weitergehende Haftung von SWMH ist ausgeschlossen.

XIV. Höhere Gewalt

Wird bei der SWMH durch höhere Gewalt oder Streik eine Betriebsstörung hervorgerufen, verlängert sich die Abnahmefrist um die Dauer der Betriebsstörung. Ist die Betriebsstörung nicht nur vorübergehend, kann die SWMH von Teilaufträgen oder vollständig vom Vertrag zurücktreten.

XV. Produkthaftung

1. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die SWMH von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Vertragspartner auch verpflichtet, Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der SWMH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die SWMH den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden - pauschal – zu unterhalten. Stehen der SWMH weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XVI. Verantwortungsvolle Beschaffung

1. Der Vertragspartner beachtet die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die Erklärung der International Labor Organisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

2. Der Vertragspartner unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

3. Der Vertragspartner hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

4. Der Vertragspartner beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen und in den anwendbaren Antikorruptions- und Bestechungsgesetzen festgelegt sind. Insbesondere bietet der Vertragspartner Beschäftigten der SWMH keine Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten hinsichtlich der Tätigkeit für die SWMH und der Objektivität gegenüber den Auftragnehmern beeinflussen.

XVII. Mindestlohngesetz; Arbeitnehmerüberlassung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV), der Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) sowie der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) einzuhalten und sämtlichen von ihm eingesetzten Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes den jeweils gültigen Mindestlohn zu zahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass sich die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder von dem Vertragspartner oder dem Nachunternehmer beauftragten Verleiher ebenfalls zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Anforderungen verpflichten.

2. Der Vertragspartner stellt die SWMH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit den Anforderungen aus den in Ziffer XVII.1 genannten Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden, insbesondere aus einem Verstoß gegen das Mindestlohngebot, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Vertragspartner bekanntwerdende Beeinträchtigungen des Mindestlohngebots hat dieser der SWMH unverzüglich mitzuteilen. SWMH ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die SWMH durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

3. Auf Verlangen hat der Vertragspartner der SWMH unter Vorlage geeigneter Dokumente über die Einhaltung seiner Verpflichtungen Auskunft zu erteilen. Dies hat insbesondere durch Vorlage anonymisierter Gehaltsabrechnungen zu erfolgen. Kann der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes hierdurch nicht erbracht werden, ist SWMH berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Testats eines Wirtschaftsprüfers zu verlangen.

4. Die vorgenannten Bestimmungen dieser Ziffer XVII gelten entsprechend für die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern und Ausländern durch den Vertragspartner oder von diesem beauftragte

Nachunternehmer/Verleiher. Verleiher müssen eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, Ausländer eine gültige Arbeitserlaubnis haben.

XVIII. Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags oder sonst im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der SWMH erhält („**Vertrauliche Informationen**“), nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der SWMH zu verwenden. Der Vertragspartner ist überdies verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Vertragspartner stellt die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher.

2. Die Verpflichtungen des Vertragspartners nach Ziffer XVIII.1 gelten nicht, wenn und soweit:

- die vertraulichen Informationen nachweislich (i) zur Zeit der Offenlegung bereits veröffentlicht waren, und/oder (ii) nachträglich veröffentlicht wurden, ohne dass gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen wurde;
- der Vertragspartner gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen zu offenbaren, weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

3. Alle von SWMH zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie sämtliche Kopien und Datenträger davon sowie darauf beruhende Ausarbeitungen sind auf Anforderung von SWMH unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die Vernichtung bzw. Löschung ist gegenüber SWMH schriftlich zu bestätigen.

4. Die Pflichten des Vertragspartners nach dieser Ziffer XVIII gelten auch nach Abwicklung des Vertrags fort.

XIX. Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten und einzuhalten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies der SWMH auf Anfrage nachzuweisen.

2. Die SWMH und der Vertragspartner prüfen – gegebenenfalls unter Einschaltung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – vor Aufnahme der Leistungen, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind. SWMH und der Vertragspartner

werden vor Beginn der betreffenden Leistung, soweit das von SWMH als erforderlich angesehen wird, insbesondere Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung abschließen.

XX. Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SWMH dürfen Ansprüche des Vertragspartners aus dem Vertrag nicht an Dritte abgetreten werden.

2. Verrechnungen oder Aufrechnungen von Forderungen gegen die SWMH, gleich welcher Art, sind gegenüber der SWMH nur zulässig, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.

3. Der SWMH stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Die SWMH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der SWMH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

XXI. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die SWMH geltend machen kann. Soweit der SWMH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

3. Abweichend von § 634a Abs. 2 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche von SWMH wegen Mängeln eines Werkes, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, 3 Jahre ab Abnahme. Für Ansprüche von SWMH wegen Mängeln sonstiger Werke gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit der SWMH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XXII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für beide Teile sowie ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Die SWMH kann den Vertragspartner auch an einem anderen Ort verklagen, an dem ein gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

2. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

3. Sollte eine Bestimmung dieser ABB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt.